

Auftrag Gierina Gabriel, Ilanz, und Mitunterzeichner, betreffend teilweises Feuerwerksverbot

(Mitunterzeichner: Alig Lorenz, Bearth Remo, Brändli Capaul Ursula, Dalbert-Caviezel Jeannette, Derungs Mathilde, Hohl Michal Karin, Quinter Claudio)

eingegangen an der Parlamentssitzung vom 16. September 2020

Auftrag

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die Vorlage für eine Gesetzesänderung zu erarbeiten, wonach das Abfeuern von lärmendem Feuerwerk grundsätzlich während der Ruhezeiten gemäss Art. 22 Abs. 1 und 2 PolG nicht erlaubt ist. Anlässlich des Jahreswechsels und des Nationalfeiertags soll dies nur an von der Gemeinde speziell dafür bezeichneten Örtlichkeiten gestattet sein. Jedoch muss die Möglichkeit einer Ausnahmewilligung bestehen. Falls der Gemeindevorstand die vorgeschlagene Variante für ein teilweises Feuerwerksverbot für nicht vollziehbar erachtet, soll er gegebenenfalls zusätzliche und besser geeignete Varianten eines solchen Verbots aufzeigen.

Begründung

Am 1. August wurden dieses Jahr zumindest in Ilanz und Umgebung wieder vermehrt Feuerwerkskörper abgefeuert. Dies auch während der Nachtruhe ab 23 Uhr. Dieser Lärm dient lediglich dem Vergnügen. Zumindest ist kein öffentliches Interesse darin zu erblicken. Gleichzeitig tangiert er aber die öffentliche Ruhe. Das Erholungs- und Ruhebedürfnis einer Mehrheit von Einwohnern, muss gegenüber dem individuellen Vergnügen weniger Einwohner Vorrang haben. Ferner ist bekannt, dass beim Abbrennen der jährlich rund 1'800 Tonnen verkauften Feuerwerkskörpern etwa 320 Tonnen Feinstaub entstehen. Auch unter dem Aspekt des Umweltschutzes scheint ein teilweises Verbot demnach gerechtfertigt.

Allerdings soll das Abfeuern von Feuerwerken nicht gänzlich untersagt werden. Vielmehr soll es an Örtlichkeiten erfolgen, an denen der Lärm niemanden stört. Denjenigen Personen, die Feuerwerke abfeuern wollen, ist es zumutbar, dies an einem anderen Ort, als vor dem eigenen Haus zu tun. Insofern ist ein solches teilweises Verbot auch verhältnismässig.

Risposta dalla suprazonza communal

La suprazonza communal ei pertscharta che la sensibilidat pertuccont canera ed ambient ei carschida tier la populaziun e che fiugs artificials procuran adina puspei per reclamaziuns.

Ord vesta dalla suprazonza communal san las finamiras che questa incarica persequitescha buca vegnir con-tonschidas en connex cun las emissiuns. Pertgei per tals che sesentan mulestai da fiugs artificials ein gest la mi-dada digl onn ed igl 1. d'uost ina spina en lur eglis. Ultra da quei ei la suprazonza dil meini ch'igl ei buca practi-cabel da fixar loghens specials per envidar ils fiugs artificials. Sche quels loghens vegnan buca risguardai, eis ei quasi buca pusseivel da sancziunar pertgei ch'igl ei strusch pusseivel da constatar tgi che ha surpassau la zona. In scamond parzial da fiugs artificials meina tenor la suprazonza communal buc alla finamira. Pli practicabels fuss in scamond da fiugs artificials absolut cun la pusseivladad d'excepziuns lubidas dalla suprazonza commu-nala per exempel per fiugs artificials professiunals en rama d'occurrenz specialas. In scamond extendiu ta-luisa per in problem che seconcentrescha sin dus gis ad onn vesa la suprazonza communal buca sco adattau.

Proposta dalla suprazonza

Sin fundament dallas explicaziuns precedentas e sebasond sin art. 31 e 32 dall'ordinaziun dil parlament fa la suprazonza communal la proposta da refusar l'incumbensa Gabriel.

Ilanz/Glion, ils 30 d'october 2020

Suprazonza communal Ilanz/Glion

Antwort des Gemeindevorstands

Der Gemeindevorstand ist sich dessen bewusst, dass die Sensibilität betreffend Lärm und Umwelt in der Bevöl-kerung zugenommen hat und Feuerwerke auch immer wieder zu Reklamationen führen.

Aus Sicht des Gemeindevorstands können aber die mit dem Vorstoss angestrebten Ziele in Bezug auf die Emis-sionen nicht erreicht werden. Denn für jene, die sich an den Feuerwerken stören, sind gerade der Neujahrs-wechsel und der 1. August ein Dorn im Auge. Zudem erachtet der Gemeindevorstand die Lösung, für das Ab-feuern besondere Standorte zu bezeichnen, nicht als praktikabel. Solche müssten in jeder Fraktion festgelegt, aber auch kontrolliert werden. Werden diese Standorte nicht eingehalten, ist ein Sanktionieren quasi unmög-lich, da die Verursacher der Übertretungen kaum feststellbar sein dürften. Ein teilweises Feuerverbot erachtet der Gemeindevorstand deshalb nicht als zielführend. Praktikabler wäre ein absolutes Feuerwerksverbot mit der Möglichkeit für vom Gemeindevorstand bewilligte Ausnahmen für beispielsweise professionelle Feuerwerke im Rahmen von besonderen Anlässen. Ein derartiges umfassendes Verbot für ein Problem, das sich auf zwei Tage pro Jahr konzentriert, erachtet der Gemeindevorstand jedoch nicht als angebracht.

Antrag Gemeindevorstand

Aufgrund der gemachten Ausführungen und gestützt auf Art. 31 und 32 der Parlamentsordnung beantragt der Gemeindevorstand, den Auftrag Gabriel abzulehnen.

Ilanz/Glion, den 30. Oktober 2020

Gemeindevorstand Ilanz/Glion